

69H - BEILAGE ZUR WOHNHAUS-TOP-VOLLSCHUTZ-VERSICHERUNG

KLAUSELPAKET

- Änderung von Bedingungen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie die allfälligen Klauseln im Laufe der Vertragsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, gelten sie, sofern vom Versicherungsnehmer beantragt, auch für den vorliegenden Vertrag. Erfordert diese Änderung eine höhere Prämie, wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.

- Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, welche für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig oder vorsätzlich verschwiegen wurden. Ungeachtet dessen hat der Versicherer das Recht, das Risiko nach Absprache zu besichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahrenerhöhungen gemäß Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) anzuzeigen, bleibt unberührt.

- Bauhandwerkerklausel

Werden bei Bau-, Umbau- oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, ihren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers oder dessen Vertreter verletzt, kann der Versicherungsschutz nicht verwehrt werden.

Die Bestimmungen über die Anzeige von Gefahrenerhöhungen werden jedoch nicht berührt.

- Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der DONAU Versicherung AG – Vienna Insurance Group derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Police und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von zehn Jahren neu abgeschlossen wird.

- Verzögerter Wiederaufbau

Weist der Versicherungsnehmer die Unmöglichkeit des fristgerechten Wiederaufbaues von versicherten Gebäuden nach, ist nach drei Jahren eine angemessene Fristverlängerung zu vereinbaren.

Die Frist selbst gilt schon dann als gewahrt, wenn innerhalb der erwähnten Frist bindende Aufträge zum Wiederaufbau erteilt wurden.

- Zahlung der Entschädigung

In Abänderung des Artikels Zahlung der Entschädigung der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Kann zum Zeitpunkt der gewünschten Akontozahlung bereits Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten angenommen werden, hat vorstehende Vereinbarung keine Gültigkeit.

- Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das für den Hauptsitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht innerhalb Österreichs vereinbart.

- Unbemannte Flugkörper

Abweichend von Artikel 1 (6) c) der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

- Restwertklausel

In Ergänzung von Artikel 5 (1) AFB werden in einem Schadenfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 5 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden. Bei einer auch nur teilweisen Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

- Wiederaufbau an anderer Stelle

Auch für den Fall, dass ein behördliches Wiederaufbauverbot nicht besteht, wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung innerhalb Österreichs erfolgen kann.

Die Entschädigungsleistung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. bei der Wiederherstellung an der gleichen Stelle im gleichen Umfang ergeben hätte.

Die zu schaffenden Ersatzobjekte dürfen wohl anderen Zwecken, müssen jedoch dem versicherten Betrieb dienen. Ein eventuell wirtschaftlicher Vorteil daraus ist zu berücksichtigen.

ÖKO-SCHUTZ

Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, bis zu einer Versicherungssumme von EUR 14.800,-- auf "Erstes Risiko" mitversichert. Sollte jedoch auf der Polizza eine andere Versicherungssumme aufscheinen, gilt nur die dort genannte Versicherungssumme vereinbart.

Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall und/oder Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und/oder das kontaminierte Erdreich müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadenereignis anfallen.

Als versicherte Sachen gelten sämtliche Gebäudebestandteile und darüberhinaus, sofern hiefür keine andere Versicherung besteht, auch der den Mietern gehörende Hausrat. Ausgenommen bleiben jedoch gewerblichen Zwecken dienende Einrichtungen, Waren und Vorräte.

Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.

Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

Ersatzpflichtige Schadenereignisse sind Feuer, Sturm, Glasbruch, Leitungswasser und Schäden aus der Sparte Haustechnikversicherung, wenn dafür aufgrund der nachstehenden Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz gegeben wäre, und zwar unabhängig davon, ob für das Schadenereignis selbst Versicherungsschutz besteht:

- Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB),
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB),
- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (ABG),
- Allgemeine Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) und
- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von gebäudegebundenen Anlagen und maschinellen Einrichtungen (Haustechnikversicherung).

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z.B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

A) VERSICHERTE SACHEN (Sparte Haustechnik: siehe dortstehende gesonderte Regelung)

Im Rahmen der auf der Polizze ausgewiesenen Gesamtversicherungssumme sind versichert:

- a) das/die beantragte(n) Gebäude auf dem Grundstück;
- b) Nebenobjekte (ausgenommen Glas- und Gewächshäuser) auf dem Grundstück, die nicht Wohn- oder Gewerbebezwecken dienen und deren Versicherungssummen insgesamt 5 % des Hauptgebäudes nicht übersteigen. Andere Nebengebäude sind zu bewerten und der Gebäudeversicherungssumme hinzuzurechnen;
- c) Sachen, die fix mit dem Gebäude verbunden sind, z.B. Markisen, Empfangsantennenanlagen, usw.;
- d) Werkzeuge, Geräte und Maschinen zur Pflege und Wartung des Gebäudes, der Grünanlagen sowie der Waschkücheneinrichtungen und Müllentsorgungsanlagen, soweit sie sich im Besitz der (des) Gebäudeeigentümer(s) befinden (im Rahmen der Sturmschadenversicherung gelten diese Sachen nur innerhalb von Gebäuden versichert)

(Es gelten nur diese Versicherungssparten bzw. Punkte der Beilage als versichert, wenn sie in der Polizze textlich genannt sind.)

FEUERVERSICHERUNG

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz von Flugkörpern an den unter Punkt A) versicherten Sachen.

Im Rahmen der beantragten Gebäudeversicherungssumme sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope entstanden sind; mitversichert.

Bis zu der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme sind Aufräumungskosten und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten und Feuerlöschkosten sowie Deponiekosten auf "Erstes Risiko" mitversichert.

Folgende Haftungserweiterungen gelten mit einer Versicherungssumme von je EUR 14.800,- auf "Erstes Risiko" mitversichert. Sollte jedoch auf der Polizze eine andere Versicherungssumme aufscheinen, gilt nur die dort genannte Versicherungssumme vereinbart.

- Mietverlust bzw. Kosten für Ersatzwohnungen:

Gemäß den Bestimmungen der AFB leistet der Versicherer Ersatz bei Schäden durch Mietverlust oder ersetzt Kosten für Ersatzwohnungen.

1) Schäden durch Mietverlust:

Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenützlich, ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützlich gewordenen Räume, soweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützlich gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benützlich geworden ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

2) Kosten für Ersatzwohnungen:

Wird durch den Schadenfall eine Wohnung des versicherten Wohngebäudes, die entweder vom Versicherungsnehmer selbst oder von einem Hauptmieter bzw. Wohnungseigentümer bewohnt wird, ganz oder teilweise unbenützlich, ersetzt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme die nachweislich aufgewendeten Kosten für eine gleichwertige Ersatzwohnung, sofern dem Benutzer die Beschränkung auf den allenfalls benützlich gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann. Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenützlichbarkeit der Wohnung, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles gewährt. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benutzer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

- Mehrkosten für bauliche bzw. technische Verbesserungen nach behördlichen Auflagen:

Unter Mehrkosten für bauliche bzw. technische Verbesserungen sind solche Kosten zu verstehen, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem Schadenfall daraus ergeben, dass aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

- Schäden durch indirekten Blitzschlag:

In Abänderung des Art. 1 Punkt (3) b) 2. Absatz der AFB haftet der Versicherer auch für Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind.

Diese Haftungserweiterung gilt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an sämtlichen elektrischen Gebäudeinstallationen (inkl. Schalt- und Verteileranlagen sowie angeschlossener Stromzähler, FI-Schalter und dergleichen). Weiters bezieht sich diese Haftungserweiterung auch auf Empfangsantennenanlagen auf dem Grundstück, Sat-Anlagen (ausgenommen Kabelkopfstationen), Gegensprech- und Toröffnungsanlagen und auf elektrische Teile von Warmwasser- und Energieversorgungsanlagen sowie Aufzügen.

Ausgeschlossen sind alle Arten von Stromverbrauchsgeräten.

Schäden der oben genannten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, bleiben jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.

- unbewegliche Sachen auf dem Grundstück, auch gegen unmittelbare Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können:

In Erweiterung der AFB sind unbewegliche Sachen auf dem Grundstück gegen die durch die Feuerversicherung gedeckten Gefahren mitversichert.

Als unbewegliche Sachen gelten z.B. Laternen, Empfangsantennenanlagen, Sonnenkollektoren, Umzäunungen, Kulturen (ausgenommen Wald und Obstplantagen sowie Früchte), Sitzgelegenheiten, Spielplatzeinrichtungen, Skulpturen, Statuen und dergleichen sowie Schwimmbecken.

Der Versicherer leistet auch Ersatz bei unmittelbaren Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen. Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge an Tor- und Gebäudeeinfahrten bleiben vom Versicherungsschutz ausgenommen.

- Kosten nach Beschädigungen an Gebäudebestandteilen von Allgemeinen Räumlichkeiten des Gebäudes sowie Haupteingänge zum Gebäude, Garagentore und Kellerfenster im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles im Sinne der Allgemeinen

Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB):

In Erweiterung des Art. 1 der AFB ersetzt der Versicherer im Schadenfall derartige Kosten, sofern hiefür aus einer Inhaltsversicherung keine Deckung besteht.

In Erweiterung des Art. 4 der AFB hat der Versicherungsnehmer nach einem Einbruchdiebstahl unverzüglich nachdem er vom Schaden Kenntnis erlangt hat bei der Sicherheitsbehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

STURMSCHADENVERSICHERUNG

Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben an den unter Punkt A) versicherten Sachen.

Die Begrenzung der Entschädigungsleistung mit 50 % der Versicherungssumme gilt gestrichen (Artikel 8 der AStB).

Im Rahmen der beantragten Gebäudeversicherungssumme sind mitversichert:

- bis zu der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme für Aufräumungskosten und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten sowie Deponiekosten auf "Erstes Risiko".

Folgende Haftungserweiterungen gelten mit einer Versicherungssumme von je EUR 14.800,-- auf "Erstes Risiko" mitversichert. Sollte jedoch auf der Polizze eine andere Versicherungssumme aufscheinen, gilt nur die dort genannte Versicherungssumme vereinbart.

- Mietverlust bzw. Kosten für Ersatzwohnungen:

Ergänzend zu den Bestimmungen der AStB leistet der Versicherer Ersatz bei Schäden durch Mietverlust oder ersetzt Kosten für Ersatzwohnungen.

1.) Schäden durch Mietverlust:

Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenützlich, ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützlich gewordenen Räume, soweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützlich gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benützlich geworden ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

2.) Kosten für Ersatzwohnungen:

Wird durch den Schadenfall eine Wohnung des versicherten Wohngebäudes, die entweder vom Versicherungsnehmer selbst oder von einem Hauptmieter bzw. Wohnungseigentümer bewohnt wird, ganz oder teilweise unbenützlich, ersetzt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme die nachweislich aufgewendeten Kosten für eine gleichwertige Ersatzwohnung, sofern dem Benutzer die Beschränkung auf den allenfalls benützlich gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenützbarkeit der Wohnung, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles gewährt. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benutzer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

- Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach behördlichen Auflagen:

Unter Mehrkosten für bauliche Verbesserungen sind solche Kosten zu verstehen, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem Schadenfall daraus ergeben, dass aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

- unbewegliche Sachen auf dem Grundstück:

In Erweiterung der AStB gelten unbewegliche Sachen auf dem Grundstück gegen die durch die Sturmschadenversicherung gedeckten Gefahren mitversichert.

Als unbewegliche Sachen gelten z.B. Laternen, Empfangsantennenanlagen, Sonnenkollektoren, Umzäunungen, Kulturen (ausgenommen Wald und Obstplantagen sowie Früchte), Sitzgelegenheiten, Spielplatzeinrichtungen, Skulpturen, Statuen und dergleichen sowie Schwimmbecken (nicht jedoch deren Zubehör im Freien). Nicht versichert sind Verglasungen aller Art, Neonröhren, Neonanlagen und dergleichen.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Sie tritt ein bei Schadenersatzforderungen Dritter an den Versicherungsnehmer als Haus- und Grundbesitzer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts bis zu der in der Polizza angeführten Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden pro Schadenfall.

Im Rahmen der beantragten Pauschalversicherungssumme sind mitversichert:

- der Betrieb von Aufzügen;
- Niederschlagsschäden innerhalb von vermieteten Räumlichkeiten (Abschnitt B, Z. 11 Haus- und Grundbesitz, Pkt. 3 der EHVB);
- Bauherrnhaftpflicht bis zu einer Baukostensumme von EUR 225.000,-- für Umbauarbeiten (Abschnitt B, Z. 11 Haus- und Grundbesitz, Pkt. 1.2 der EHVB);

Bis zu einer Pauschalversicherungssumme von EUR 750.000,-- sind mitversichert:

- Schäden an Baubestandteilen und dem Gebäudezubehör (Adaptierungen), an Stukkatur, Estrich, Isolierungen und Beschüttungen durch Witterungsniederschläge und durch damit zusammenhängenden Rückstau:

Abschnitt B, Haus- und Grundbesitz, Punkt 3, Absatz 1 EHVB wird wie folgt abgeändert:

Bei Schäden innerhalb der versicherten Gebäude durch Witterungsniederschläge (sowie auch durch damit zusammenhängenden Rückstau) an Decken- und Wandverputz, an Malerei, Tapeten, Verfließungen und Leitungen aller Art, an Stukkaturen und Zierstukkaturen, Wand- und Deckenverkleidungen sowie abgehängten Decken, an nicht versetzbaren Raumteilungen (sofern diese ausschließlich raumtrennende Funktion haben und konstruktiv nicht tragend sind), an Fußböden aus Holz (Parkett-, Schiffböden und dergleichen), an fest mit dem Untergrund verbundenen Bodenbelägen aller Art, sowie an Estrichen, Isolierungen und Beschüttungen leistet der Versicherer in Abänderung von Art. 1 AHVB ohne Rücksicht auf Haftungsfragen Ersatz.

Ausgeschlossen von dieser Deckungserweiterung bleiben:

- die Kosten von Erhaltungsarbeiten, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat, wie die Instandsetzung oder Erneuerung von Decken-, Wand- und Fußbodenkonstruktionen (Dippelbäume, Träme und dergleichen);
- Schäden an der Außenseite der versicherten Gebäude (wie z.B. am Dach oder an den Fassaden) sowie an Fenstern und Türen (Raumabschlüssen).

Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben, so leistet der Versicherer nur nach Maßgabe des Art. 1 AHVB.

GLASBRUCHVERSICHERUNG

Kosten nach Bruchschäden an der gesamten Gebäudeverglasung (einschließlich Kunststoffverglasungen), weiters Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen bis EUR 1.480,-- pro Scheibe.

Ausgeschlossen sind jedoch:

- jede Art von Geschäftsverglasung (das ist die gesamte Verglasung von Verkaufsgeschäften, Ausstellungsräumlichkeiten und Lagerräumen außen und innen) sowie Firmenschilder;
- Fassadenverkleidungen;
- Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen über EUR 1.480,-- pro Scheibe;
- Innenverglasung von Wohnungen.

Mitversichert sind:

- Entsorgungskosten - das sind die behördlich auferlegten Behandlungskosten von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben als gefährlicher Abfall - gemäß Artikel 3, Punkt 3., 3.3 der ABG;
- Kosten für die Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die das Einsetzen der Glastafeln erschweren (Schutzgitter, Schutzstangen, etc.) - gemäß Artikel 3, Punkt 3., 3.1 der ABG;
- Kosten für erforderliche Notverglasungen oder Notverschalungen sowie notwendige Überstundenzuschläge - gemäß Artikel 3, Punkt 3., 3.2 der ABG;
- Kosten für Gerüste, die zur Behebung des Schadens erforderlich sind - gemäß Artikel 3, Punkt 3., 3.2 der ABG.

Folgende Haftungserweiterungen gelten mit einer Versicherungssumme von EUR 14.800,-- auf "Erstes Risiko" mitversichert. Sollte jedoch auf der Polizze eine andere Versicherungssumme aufscheinen, gilt nur die dort genannte Versicherungssumme vereinbart.

- Schäden durch Gewalttätigkeiten bei einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, nicht aber bei Aufruhr oder Aufstand:

In Erweiterung des Artikels 1 der ABG gilt vereinbart, dass der Versicherer auch für Glasbruchschäden, welche durch Gewalttätigkeiten bei einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung (nicht bei Aufruhr oder Aufstand) entstehen, haftet.

- freistehende Sonnenkollektoren:

In Erweiterung des Artikels 3 der ABG gelten freistehende Sonnenkollektoren mitversichert.

LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG

(Variante A)

Schäden durch Austritt von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen; ferner Bruch- und Frostschäden samt Nebenarbeiten bis zu einer Rohrlänge von 2 m an den innerhalb der versicherten Gebäude oder an deren Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren, an Zuleitungsrohren für Kalt- und Warmwasser außerhalb der versicherten Gebäude, aber innerhalb des Grundstückes, sowie Aufräumungskosten.

Im Rahmen der beantragten Gebäudeversicherungssumme sind Schäden durch Austritt von Leitungswasser aus

- Schwimmbecken im Keller - gemäß Artikel 5, Punkt 1., 1.3 der AWB,
 - Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung - gemäß Artikel 5, Punkt 1., 1.5 der AWB,
 - Fußbodenheizungen - gemäß Artikel 5, Punkt 1., 1.4 der AWB
- mitversichert.

Folgende Haftungserweiterungen gelten mit einer Versicherungssumme von je EUR 14.800,-- auf "Erstes Risiko" mitversichert. Sollte jedoch auf der Polizze eine andere Versicherungssumme aufscheinen, gilt nur die dort genannte Versicherungssumme vereinbart.

- Erweiterung des Rohrsatzes bis zum Ausmaß von 6 m Länge:
Abweichend von Artikel 8, Punkt 1., 1.3 der AWB.

- Mitversicherung von Ableitungsrohren außerhalb der versicherten Gebäude, aber innerhalb des Grundstückes:

In Erweiterung des Artikels 2, Punkt 10. der AWB.

- Mitversicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Grundstückes bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalnetz:

In Erweiterung des Artikels 2, Punkt 10. der AWB.

- Mitversicherung von Dachrinnen (auch Fallrohre):

In Abänderung des Artikels 2, Punkt 6. der AWB. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Bruch-, Frost-, Korrosions- und Verstopfungsschäden. Die Meterbegrenzung findet im Schadenfall keine Anwendung.

- Schäden durch Planschwasser:

In Erweiterung des Artikels 1 der AWB gelten derartige Schäden mitversichert.

- Mietverlust bzw. Kosten für Ersatzwohnungen:

Ergänzend zu den Bestimmungen der AWB leistet der Versicherer Ersatz bei Schäden durch Mietverlust oder ersetzt Kosten für Ersatzwohnungen.

1) Schäden durch Mietverlust:

Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenützlich, ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützlich gewordenen Räume, soweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützlich gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benützlich geworden ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

2) Kosten für Ersatzwohnungen:

Wird durch den Schadenfall eine Wohnung des versicherten Wohngebäudes, die entweder vom Versicherungsnehmer selbst oder von einem Hauptmieter bzw. Wohnungseigentümer bewohnt wird, ganz oder teilweise unbenützlich, ersetzt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme die nachweislich aufgewendeten Kosten für eine gleichwertige Ersatzwohnung, sofern dem Benutzer die Beschränkung auf den allenfalls benützlich gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann. Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenützlichbarkeit der Wohnung, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles gewährt. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benutzer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

- Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach behördlichen Auflagen:

Unter Mehrkosten für bauliche Verbesserungen sind solche Kosten zu verstehen, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem Schadenfall daraus ergeben, dass aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

HAUSTECHNIKVERSICHERUNG

Sie ersetzt Kosten nach Beschädigungen, Zerstörungen oder Verlust der versicherten Sachen durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die daraus folgenden Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;

- Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung), sofern die daraus folgenden Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
- Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
- Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;
- Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
- Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
- Überdruck mit Ausnahme von Explosion;
- Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen;
- von außen mechanisch einwirkende Gewalt;
- Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeiten aller Art;
- Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmungen;
- Versengen, Verschmören, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkungen entstehen;
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, inklusive Vandalismus;
- Glasbruch.

Versicherte Sachen:

Die beantragte und in der Polizze angeführte Haustechnik, jeweils inklusive Installation und Verkabelung.

Stat.-Nr.	Bezeichnung
01	elektrische Licht- und Kraftinstallation
02	Trafostation
03	Netzersatzanlage
04	Fernwärmeversorgung
05	Einzel- und Etagenheizungen
06	zentrale Lüftungsanlage
07	dezentrale Lüftungsanlage
08	zentrale Kälteanlage
09	dezentrale Klimageräte
10	Wasseraufbereitung, Druckerhöhung
11	Abwasser-, Hebe-, Kläranlage
12	Müllentsorgungsanlage
13	zentrale Staubsauganlage
14	Sprinkleranlage
15	Gießanlage
16	zentrale Waschküche
17	zentrale Leittechnik
18	Garagentoranlage
19	Schrankenanlage
20	Aufzüge
21	Torsprechanlage ohne Video
22	Torsprechanlage mit Video
23	zentrale Alarmanlage
24	Sicherheitsbeleuchtung
25	Zutrittskontrollanlage
26	Videoüberwachungsanlage
27	Brandmeldeanlage
28	zentrale Telefonanlage
29	Einzel-Telefonanlage
30	Solaranlage zur Warmwasseraufbereitung